



Amtsblatt für die Stadt Büren

5. Jahrgang

01.02.2013

Nr. 3 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013



1. Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 ([GV. NRW. S. 436](#)), in Kraft getreten am 29. September 2012, hat der Rat der Stadt Büren mit Beschluss vom 20.12.12 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	33.454.988 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.487.081 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.145.258 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.453.060 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.894.216 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.692.073 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 360.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.032.093 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 413 v.H. |

§ 7

Von dem Aufkommen der Grundsteuer A werden 12 v. H. zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

§ 8

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 9

Die Höhe der Wertgrenze, oberhalb derer Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 10

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen zu nachstehenden Budgetebenen (Deckungsringe) verbunden:

Budgetebene Abschreibungen	Budgetebene Schulaufwendungen GS Almetal
Budgetebene Allg.Finanzwirtschaft	Budgetebene Schulaufwendungen FS Almeschule
Budgetebene Energiekosten	Budgetebene Schulaufwendungen HS Mühlenkampschule
Budgetebene sonstige Bewirtschaftungskosten	Budgetebene Schulaufwendungen GS Lindenhof
Budgetebene Polit.Gremien	Budgetebene Schulaufwendungen RS Heinz-Nixdorf
Budgetebene Hochbau	Budgetebene Schulaufwendungen GS Siddinghausen
Budgetebene Innere Leistungsverrechnung	Budgetebene Schulaufwendungen GS Steinhausen
Budgetebene Kindergarten Ahden	Budgetebene Schulaufwendungen GS Wegwarte
Budgetebene Kindergarten Büren	Budgetebene Schülerbeförderungskosten
Budgetebene Kindergarten Hegensdorf	Budgetebene Sonst. Aufw. Verwaltung allg. u. Politik
Budgetebene Kindergarten Siddinghausen	Budgetebene Sonst. Aufw. Bauen u. Infrastruktur
Budgetebene Kindergarten Steinhausen	Budgetebene Sonst. Aufw. Kultur, Heimatpflege, Stadtmarketing
Budgetebene Kindergarten Weiberg	Budgetebene Sonst. Aufw. Öff. Sicherheit u. Ordnung, Abfall
Budgetebene Kindergarten Weine	Budgetebene Sonst. Aufw. Schule
Budgetebene Personalkosten	Budgetebene Sonst. Aufw. Soziales
Budgetebene Personalrat	Budgetebene Sonst. Aufw. Sport u. Bäder
Budgetebene Sachl. Aufw. Verwaltung allg. u. Politik	Budgetebene Sonst. Aufw. Forstwirtschaft, Ö. Grün
Budgetebene Sachl. Aufw. Bauen u. Infrastruktur	Budgetebene Sonst. Finanzanlagen
Budgetebene Sachl. Aufw. Öff. Sicherheit u. Ordnung, Abfall	Budgetebene St.Offene Jugendarbeit
Budgetebene Sachl. Aufw. Schule	Budgetebene Tiefbau - Unterhaltung Infrastruktur, Str.- Reinigung

Budgetebene Sachl. Aufw. Kultur,
Heimatpflege, Stadtmarketing
Budgetebene Sachl. Aufw. Soziales
Budgetebene Sachl. Aufw. Sport u. Bäder
Budgetebene Sachl. Aufw. Forstwirtschaft, Ö.
Grün

Budgetebene Tiefbau - Straßenbeleuchtung
Budgetebene Tiefbau - Sonstige Einrichtungen
Budgetebene Investitionen Rest <410 €

2. Ausgenommen von der Aufnahme in Budgets nach Absatz 1 sind die Aufwendungen für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher (§ 15 Gemeindehaushaltsverordnung).
3. Die Absätze 1 - 2 gelten entsprechend für Auszahlungen. Investitionsmaßnahmen > 410 € netto sind von der Aufnahme in Budgets ausgenommen.
4. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen ohne Rücksicht auf das Budgetergebnis zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.

Folgende Zweckbestimmungen werden festgelegt:

Beschreibung	Mehrerträge bzw. -einzahlungen	zugunsten	Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen
Weiterleitung von Spenden u.ä. an Kindergärten, HOT, Bündnis f. Familien	414701 414801 060101.0xx 060202.001		549902 549902 060101.0xx 060202.001

5. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 83 Gemeindeordnung i. V. m. § 11 der Haushaltssatzung bleibt bei Überschreitung eines gebildeten Budgets / Deckungskreises unberührt.

§ 11

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer – im Übrigen der Rat der Stadt Büren (§ 83 Abs. 2 GO).

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen, in uneingeschränkter Höhe,
 - b. Aufwendungen die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 200.000 €,
 - c. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
 - d. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.
2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 20.000 €.

Büren, den 10.01.13

gez. Schwuchow

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 10.01.13 angezeigt worden. Mit der Anzeige der Haushaltssatzung 2013 wurde zugleich eine Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW durch die Aufsichtsbehörde beantragt. Das Anzeigeverfahren wurde nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 24.01.13 – Az: 20.1 11 05/04 – abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 04.02.13 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Büren, Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büren, Königstr. 16, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 29.01.13

gez. Schwuchow
Bürgermeister